



Wassercent für Sachsen-Anhalt

Keine Preiserhöhung bei der Heidewasser GmbH im Jahr 2012

Die Landesregierung von Sachsen-Anhalt hat eine Verordnung zum Wasserentnahmeentgelt beschlossen. Sie gilt seit Beginn dieses Jahres. Hiernach haben alle öffentlichen und privaten Körperschaften und Personen ein Entgelt an das Land Sachsen-Anhalt abzuführen, wenn sie Wasser aus oberirdischen Gewässern oder aus Grundwasser fördern und entnehmen. Peter Mauer von der Magdeburger Geschäftsstelle des Wasserverbandstages dazu im Interview.

Wozu wird das Entgelt erhoben?

Peter Mauer: Der sogenannte „Wassercent“ soll nach Abzug des Verwaltungsaufwandes ausnahmslos für wasserwirtschaftliche Zwecke genutzt werden. Hierzu zählen auch Investitionen in den Hochwasserschutz. Das Land rechnet mit Einnahmen von etwa 15,5 Millionen Euro pro Jahr. Damit führt das Land Sachsen-Anhalt als 12. Bundesland in Deutschland den Wassercent ein.

Wer ist entgeltspflichtig?

Diejenigen, die Wasser aus oberirdischen Gewässern oder aus dem Grundwasser entnehmen, wenn die zulässige Entnahme mehr als 3.000 Kubikmeter pro Jahr beträgt. Daher scheiden die Betreiber von privaten Hausbrunnen als Kleinabnehmer in der Regel aus, da diese meistens weniger als 3.000 Kubikmeter pro Jahr benötigen.

Fortsetzung auf Seite 5

1,60 €

Stoff zum Nachdenken

1 Kubikmeter Trinkwasser kostet nach Angaben des Statistischen Bundesamtes im Land Sachsen-Anhalt bisher durchschnittlich 1,60 Euro – ohne Wassercent.

1 Kubikmeter Mineralwasser in Flaschen – das sind etwa 83 Kästen à 12 Flaschen à 1 Liter – kostet je nach Anbieter etwa 450 Euro. Dazu kommen rund 3 Euro Pfand pro Kiste (249 Euro). Die müssen auch noch geschleppt werden, während Leitungswasser einfach aus dem Hahn an der Wand kommt.

450 €

EDITORIAL



Peter Mauer

Auswirkungen

Für den Wasserversorgungsbetrieb bedeutet der Wassercent zusätzliche Kosten. Diese sind über den Trinkwasserpreis auf die Kunden der Wasserversorgung umzulegen. Da der öffentliche Wasserversorger seine Gebühren kostendeckend zu kalkulieren hat, führt die Neueinführung des Wassercent automatisch zu einem Anstieg der Trinkwasserpreise. Die Höhe des Wasserentnahmeentgelts wird nicht allein durch die von den Kunden benötigte Wassermenge bestimmt. Der Wasserversorgungsbetrieb benötigt für das Betreiben seiner Wasserwerke und für das regelmäßige Spülen der Trinkwasserleitungen selbst Wasser. Auch dieser Eigenverbrauch fließt in die Bemessung des Wasserentnahmeentgelts ein. Hinzuzurechnen sind auch Wasserverluste bei Rohrbrüchen und sonstigen Havarien. Aus diesem Grund werden sich die Trinkwasserpreise um mehr als nur 5 Cent erhöhen. Der exakte Erhöhungsbetrag ist vom Trinkwasserversorgungsbetrieb genau zu kalkulieren. Wir schätzen den Preisanstieg ab dem Jahr 2012 auf rund 6 bis 7 Cent je Kubikmeter.

Peter Mauer,
Geschäftsstellenleiter Magdeburg,
Wasserverbandstag e. V.

Mehr Selbstleser als im Vorjahr

98 Prozent der Heidewasserkunden haben pünktlich zum Abrechnungstichtag am 31. Dezember 2011 ihre Zählerstände gemeldet. Damit ist die Beteiligung an der Selbstablesung im Vergleich zum Vorjahr um vier Prozent gestiegen. „Wir bedanken uns herzlich für die rege Teilnahme“, sagt Virginia Köhler, Leiterin Kundenservice.

LANDPARTIE

Einblicke in den Wasserturm

Wer wissen möchte, wie ein Wasserturm im Inneren aussieht und was eine Wasserjette ist, sollte sich den Tag der offenen Tür des Zerbster Wasserturmes anlässlich des Weltwassertages nicht entgehen lassen. Der Förderverein in Zerbst lädt dazu interessierte Besucher herzlich ein. Die Mitglieder zeigen dabei gern, was sie in den vergangenen Jahren seit der Vereinsgründung 2009 geleis-

tet haben: Sie beseitigten acht Tonnen Schrott sowie zehn Tonnen Müll und Bauschutt aus dem oberen Turm und brachten einen begehbaren Fußboden ein. Jetzt kümmern sie sich darum, dass das Gelände mit den drei sanierten Brunnenstuben wieder für öffentliche Führungen und Veranstaltungen genutzt werden kann – wie auch am Sonntag, 26. März, in der Zeit von 14 bis 17 Uhr.

» www.wasserturm-ze.de



Das Wahrzeichen von Zerbst.

Heidewasser übernimmt dezentrale Entsorgung

Der Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen wird im Verbandsgebiet des AWZ Elbe-Fläming ab April 2012 von der Heidewasser GmbH entsorgt. Die Kunden werden zuvor noch schriftlich informiert. Mehr zum Wechsel des Dienstleisters und was es zu beachten gilt, erfahren Sie in der Mai-Ausgabe der Wasser-Abwasser-Zeitung.



MELDUNGEN

Lebensmittel Nr. 1 für Staatsgäste

Im Rahmen ihrer EU-Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2012 wollen die Dänen ihren Staatsgästen Leitungswasser servieren. Die Regierung um Ministerpräsidentin Helle Thorning-Schmidt ist überzeugt, dass Trinkwasser direkt aus der Leitung immer noch der beste Durstlöscher ist.

Heimisches Wasser erzielt Bestnoten

Das Bundesgesundheitsministerium und das Umweltbundesamt haben Mitte Januar den aktuellen Bericht zur Trinkwasserqualität in Deutschland vorgelegt. Für den Berichtszeitraum 2008 bis 2010 stand fest: Das Trinkwasser hat eine gute bis sehr gute Qualität. Bei den mikrobiologischen und chemischen Qualitätsanforderungen werden die strengen rechtlichen Vorgaben zu mehr als 99 Prozent eingehalten.

Deutsche Verbraucher im Sparwahn

Rund 130 Liter Wasser verbraucht jeder Bundesbürger täglich. Damit liegt Deutschland im europäischen Vergleich an zweitletzter Stelle. Nur in Belgien wird noch weniger Wasser verbraucht. Jedoch bringt der „Sparwahn“ auch negative Begleiterscheinungen mit sich: Da der notwendige Selbstspülvorgang im Trinkwassernetz fehlt, haben die Versorger erhöhte Wartungsaufwendungen.

Wasser in China wichtiger als Energie

Bundesforschungsministerin Annette Schavan hat zu Beginn des Jahres gemeinsam mit dem chinesischen Forschungsminister Wan Gang unter dem Motto „Sauberes Wasser“ an der Tongji-Universität in Schanghai ein chinesisch-deutsches Forschungs- und Innovationsprogramm gestartet. Man möchte der Weltöffentlichkeit zeigen, dass nachhaltiger Umgang mit Wasser und Energie auch in schnell wachsenden Regionen möglich ist. Wasserressourcen seien für China eine Herausforderung, die sogar noch wichtiger sein könnten als das Thema Energie, so Minister Wan Gang.

Wasser kommt in Deutschland sauber und trinkbar aus dem Hahn. Doch was hier wie eine Selbstverständlichkeit erscheint, ist in vielen Ländern der Erde eine große Herausforderung. Die Wasser-Abwasser-Zeitung betrachtet in einer Serie wasserwirtschaftliche Aspekte in verschiedenen Regionen der Welt.

Sauberes Wasser: Fehlanzeige

Die indische Metropole Mumbai kämpft mit Verschmutzung und Mangel



Fluch und Segen gleichsam: Jährlich versinkt Mumbai während der Monsunzeit in den Fluten. Der große Regen füllt aber auch die Speicherseen, über die die Millionenmetropole versorgt wird. Das darin gesammelte Wasser wird über Pipelines in die Stadt transportiert und anschließend in Reservoirs gespeichert. Die Trinkwassergewinnung aus Meerwasser erlangt auch zunehmend an Bedeutung.

Das ehemalige Bombay hat mit etwa 19 Millionen Menschen mehr Einwohner als ganz Ostdeutschland. Die Metropole ist der wirtschaftliche Motor Indiens. Dort begreift sich das Land als angehende Weltwirtschaftsmacht – doch trinkbares Wasser aus der Leitung gibt es nicht.

Das Trinkwasser ist verseucht. Durchfälle und Typhus sind an der Tagesordnung. Leckagen und illegale Wasserentnahmen verursachen einen täglichen Verlust von 840 Millionen Litern (eine Menge, mit der Berlin zwei Tage lang versorgt werden könnte).

Mehr als die Hälfte der Bewohner Mumbais lebt in Slums – ohne Wasseranschluss und Kanalisation. Die Verschmutzung trägt zum Entstehen von Infektionskrankheiten bei.



Die Kanalisation ist größtenteils ein Überbleibsel aus der britischen Kolonialzeit. Zudem versiegen langsam die Trinkwasserquellen in der Mega-City am Arabischen Meer.

Wie soll die größte Stadt der Welt mit den schier unlösbar scheinenden Problemen fertig werden? Nach einem Bericht der deutschen Organisation für Außenwirtschaft und Standortmarketing plant die indische Regierung die Wasserversorgung Mumbais zu privatisieren. Die Modernisierung und der Ausbau des Leitungsnetzes sei nur mit Hilfe des Privatsektors zu bewältigen, da der indische Staat nicht über genügend eigene finanzielle Mittel verfügt. Doch die hohen Investitions-

kosten und vagen Gewinnprognosen bergen in einem Entwicklungsland wie Indien Risiken. Die Bereitschaft und Fähigkeit der Bevölkerung, einen entsprechenden Preis für den Wasserkonsum zu bezahlen, ist bei einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von etwa 400 Euro gering. Der Anteil von Wasser, für das keine Einnahmen erzielt werden, liegt bei 40–50 Prozent. Damit Mumbai wenigstens das Problem des Wassermangels in den Griff bekommt, wird seit dem vergangenen Jahr an einem gigantischen Projekt gearbeitet. „Wasser für Mumbai“ ist eine indisch-österreichische Kooperation. Dabei werden 70 Kilometer Rohrleitungen mit einem Durchmesser

von dreieinhalb Metern vom Stausee „Modak Sagar“ nach Mumbai verlegt. Eine Riesen-Bohrmaschine aus Österreich gräbt dafür kilometerlange Tunnel durch hartes Gestein. Es ist dieselbe, die schon zur Bergung der verschütteten Kumpel beim Grubenunglück in Chile beigetragen hat. Nun soll sie Indiens Millionenmetropole vorm Verdursteten retten.

Buchtip: Suketu Mehta beschreibt in „Bombay: Maximum City“ die faszinierende und abschreckende Welt der Metropole – inklusive ihrer Wasserversorgung.



- Der **Preis für die Wasserrechnung** einer wohlhabenden fünfköpfigen Familie in Mumbai liegt bei einem Verbrauch von 1.000 Litern Wasser bei 3,5 Rupien pro Tag – umgerechnet sind das 0,05 Cent für einen Kubikmeter.
- Täglich werden etwa **zwei Milliarden Liter Wasser** von der „Bhandup Water Treatment Plant“ in Mumbai aufbereitet. Damit ist die Anlage eine der größten in ganz Asien.
- Nur **30 Prozent des anfallenden Abwassers** in den indischen Metropolen werden behandelt.

Impressum

Herausgeber: Heidewasser GmbH, die Wasserverbände Haldensleben u. Burg, die Abwasserzweckverbände „Aller-Ohre“, Saalemündung und Möckern, der

Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“, Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming, Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern
Redaktion und Verlag: SPREE-PR

Märkisches Ufer 34, 10179 Berlin
Telefon: (0 30) 24 74 68-0,
E-Mail: agentur@spree-pr.com
www.spree-pr.com
V.i.S.d.P.: Thomas Marquard



Redaktion: J. Tschitschke (Projektleitung), Th. Marquard, B. Rechenbach, U. Queißner, S. Schwarz, A. Schmeichel
Fotos: J. Tschitschke, B. Rechenbach, S. Schwarz, Heidewasser GmbH, Archiv

„India Today“, H. Petsch, OEWA Wasser und Abwasser GmbH, Ing.-Büro Wetzels u. Fiedler
Layout: SPREE-PR, H. Petsch (verantwortl.), Grit Schulz, Günther Schulze
Druck: BVZ Berliner Zeitungsdruck GmbH

Ein Magdeburger trifft den richtigen Ton

Nico Flohr arbeitet als freischaffender Künstler und ist damit durchaus erfolgreich

Sachsen-Anhalt steckt voller außergewöhnlicher Menschen, die mit Leidenschaft, Kreativität und Können dem Land auf vielfältige Weise ein Gesicht geben. Die Wasser-Abwasser-Zeitung stellt sie in einer Porträtserie vor. Den Auftakt macht der Magdeburger Komponist Nico Flohr (37).

Der sympathische 37-Jährige sitzt am E-Piano seines Tonstudios. Gedankenverloren gleiten seine Finger über die Tasten. Die Klänge des Klaviers inspirieren ihn. Eine Melodie entsteht. Leicht, schwebend. Nico Flohr speichert sie auf dem Computer. Dann kommt die Feinarbeit: Instrumente auswählen, Harmonien und Soundeffekte hinzufügen, mischen. Langsam reift die Komposition. Gedacht ist sie für den Internetauftritt einer Privatbank. Musik per Mausclick machen – klingt einfach, ist es aber nicht. Die Software muss beherrscht werden. Was dem Laien wie ein Buch mit sieben Siegeln erscheint, bereitet einem diplomierten Informatiker wie Nico Flohr keine Probleme. „Es ist für einen Komponisten heutzutage genauso wichtig, die Technik zu beherrschen wie ein Instrument.“ Nico Flohr spielt Gitarre und Klavier, ohne jemals Unterricht erhalten zu haben. Harmonik, Rhythmik, Noten lesen und die Kunst des Improvisierens brachte er sich selber bei. „Learning by burning“ nennt er das – Lernen aus Leidenschaft. Die merkt man ihm an, sobald er über Musik spricht, vielmehr philosophiert und man hört ihm gerne zu. Mittlerweile ist es fünf Jahre her, dass sich der

Magdeburger mit seiner Firma „Toninsel“ selbstständig machte. „Damals hatte ich keine Ahnung, wohin die Reise geht“, gibt er rückblickend zu. Jetzt zählen unter anderem Volkswagen, AEG, Siemens, die Commerzbank und viele mittelständische Unternehmen zu seinen Kunden. Film, Hörfunk und Fernsehen bediente der Komponist auch schon. „Werbemusik nach Maß“ ist sein Geschäft. Bevor der junge Sachsen-Anhalter ins „Kreativbusiness“ wechselte, ging er, wie er selber sagt, „einer eher trockenen Tätigkeit“ nach. Gemeinsam mit einem Studienfreund betrieb er eine kleine Informatikfirma – Webprogrammierung und Gestaltung. Dabei sparten beide so viel Geld an, dass sie sich eine Auszeit nehmen konnten.



toninsel
Werbemusik nach Maß

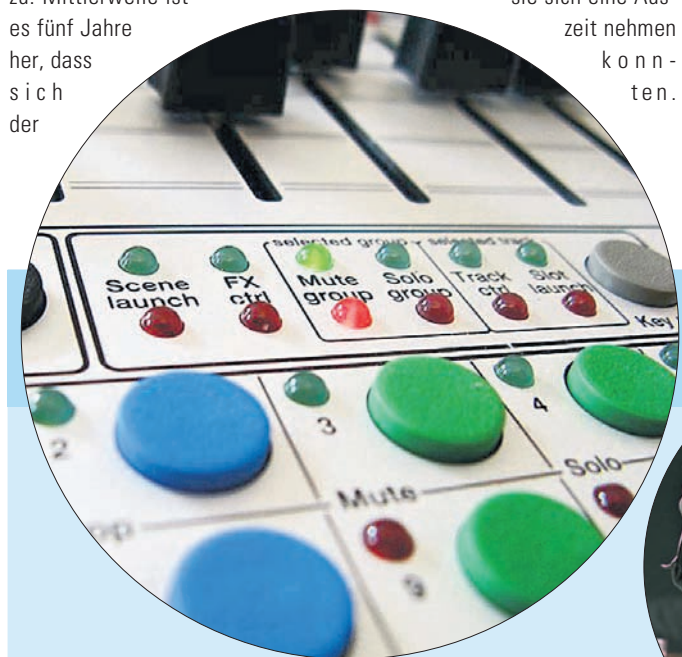
Der gebürtige Wolmirstedter Nico Flohr begann seine Karriere als Informatiker. Heute arbeitet er als Komponist für „Werbemusik“ im Auftrag großer Firmen.

Der ehemalige Kollege ging auf Weltreise und Nico Flohr „spürte nach“, was ihn wirklich antreibt. Während dieser Zeit spielte er in der Magdeburger Band „Katzengold“ und begleitete das Improvisationstheater „Hechtsprung“. Seine Frau, eine Tanzpädagogin, motivierte ihn dazu. Schließlich kam er auf die Idee, seinen eigentlichen Beruf als Informa-

tiker mit seiner Leidenschaft zu verbinden – das Logisch-Strukturelle mit dem Kreativ-Musikalischen. Wenn Nico Flohr gewerblich auch als Künstler „angemeldet“ ist, will er seine Tätigkeit nicht ausschließlich als solche bezeichnen. „Ich sehe mich vielmehr als kreativen Dienstleister“, sagt er.

Seinen Kunden will er bei allen Wünschen auch vermitteln, dass Musik kein „Hintergrundgedudel“ sein darf, sondern spezifisch auf die Dramaturgie eingehen muss, um gezielt Gefühle auszulösen. Das schaffen die Kompositionen des Magdeburgers tatsächlich und man wünscht sich sogar von dieser „Werbemusik“ noch mehr zu hören.

Hörproben unter www.toninsel.de



Technik und Live-Einspielungen gehen im Studio von Nico Flohr Hand in Hand. Der Komponist arbeitet auch gern mit anderen freischaffenden Musikern zusammen.

Mal ganz ehrlich...

Welches Fach mochten Sie in der Schule gar nicht?
Musik.

Warum?
Das Singen vor der Klasse war für mich ein Graus.

Kommen Sie aus einem musikalischen Elternhaus?
Nein. Mein Vater und meine Mutter hatten zu Hause nur ein Radio und

selbst das war selten an. Mein Opa spielte allerdings „Schifferklavier“. Vielleicht habe ich von ihm die Liebe zur Musik...

Warum wollten Sie mit 16 Jahren Gitarre spielen lernen?
Lagerfeuerabende haben mich dazu inspiriert.

Was inspiriert Sie heute?
Stille.

Neue Verordnung stärkt Qualität

Verschärfte Kontrollen bei Warmwasseranlagen/
Anzeigepflicht beim Gesundheitsamt



Legionellen zählen zu den gefährlichsten Bakterien im Trinkwasser. Sie können schwere Lungenentzündungen hervorrufen und gelangen allein schon durch das Einatmen kleinster Wassertropfen in den Körper. Die am 1. November 2011 in Kraft getretene neue Trinkwasserverordnung schreibt deshalb vor, dass künftig jeder Inhaber von größeren Wassererwärmungsanlagen das Trinkwasser einmal jährlich auf die Krankheitserreger überprüfen lassen muss. Wer also eine Warmwasseranlage ab 400 Litern oder Leitungen mit mehr als drei Litern Inhalt zwischen Trinkwassererwärmer und Wasserhahn betreibt, muss sie dem zuständigen Gesundheitsamt melden. Die Untersuchung auf Legionellen nimmt ein nach der Trinkwasserverordnung gelistetes Labor vor.

Wenn das entnommene Wasser den technischen Maßnahmewert von 100 koloniebildenden Einheiten pro 100 Milliliter erreicht bzw. überschreitet, ist das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren, sodass dieses gemeinsam mit dem Betreiber der Anlage Maßnahmen zur Abhilfe einleitet. Wer die Meldepflicht ignoriert und verschmutztes Wasser zur Verfügung stellt, macht sich strafbar. Doch schon vorbeugend kann dafür gesorgt werden, dass das Wasser sauber bleibt. Denn ein Anstieg der Legionellenkonzentration ist vielfach darauf zurückzuführen, dass Regeln bei Planung, Bau, Betrieb und Wartung von technischen Anlagen der Trinkwasserinstallation nicht beachtet werden.

Anzeige von Großanlagen zur Trinkwassererwärmung bei folgenden Gesundheitsämtern:

» Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Gesundheitsamt; Telefon: (0 34 96) 60 17 51

» Landkreis Börde
Gesundheitsamt; Telefon: (0 39 04) 72 40 25 50

» Landkreis Jerichower Land
Gesundheits- und Verbraucherschutz
SG Gesundheitsamt; 39288 Burg
Telefon: (0 39 21) 94 95 30 0

» Landkreis Wittenberg
Fachdienst Gesundheit; 06886 Wittenberg
Telefon: (0 34 91) 47 93 50

Alle Adressen von Untersuchungsstellen in Sachsen-Anhalt im Internet unter:
www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=15264.

Die Zählerwechsler kommen!

Gesetzlich vorgeschriebener Gerätetausch nach sechs Jahren/Service für Kunden kostenlos

Es ist schon eine logistische Herausforderung, vor der die „Zählerwechsler“ der Meisterbereiche Haldensleben, Möckern und Zerbst stehen. Etwa 4.000 Wasserzähler müssen sie in diesem Jahr austauschen – ein Service, den die Heidewasser GmbH kostenlos anbietet.

Der Wasserversorger ist verpflichtet, nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Eichfrist von sechs Jahren die Messeinrichtung auszutauschen. Dazu ist in jedem Trinkwassermeisterbereich ein Ansprechpartner eingesetzt. Er koordiniert den Ablauf der Aktion.

Wasserzählerwechsel
Ihr Wasserzähler wird turnusmäßig gewechselt. Diese Leistung ist für Sie kostenlos.

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Zeitraum	Zeitraum	Zeitraum	Zeitraum	Zeitraum

Sollten Sie diesen Termin in dem genannten Zeitraum nicht wahrnehmen können, melden Sie sich bitte am Dienstag oder Donnerstag in der Zeit von 16.00 bis 17.00 Uhr zur Terminabstimmung bei unserem Mitarbeiter Herrn **Detlef Kirchhoff** (0170/22 72 989).

Ihre Heidewasser GmbH

Wir arbeiten für Sie

Christian Herschel, Leiter Dispatching/Controlling Technik, erklärt die Prozedur: „Unsere Mitarbeiter fahren zu den Kunden, deren Wasserzähler ausgetauscht werden muss. Wenn sie niemanden antreffen, stecken sie die blaue Karte, um einen Termin zu vereinbaren. Passt dieser nicht, kann ihn der Kunde telefonisch neu abstimmen. Geschieht das nicht, wird von einer Bestätigung ausgegangen. Trifft unser Mitarbeiter beim nächsten Wechselversuch wieder niemanden an, wirft er die rote Karte mit einem Terminvorschlag.“ Sollten die „Zählerwechsler“ dann immer noch vor verschlossenen Türen stehen, wird für den eigentlich unentgeltlichen Dienst eine Pauschale für die unnötige Anfahrt fällig. Der Wechselzeitraum pro Ort und Meisterbereich ist auf der Homepage der Heidewasser GmbH dargestellt. Garten- und Unterzähler haben übrigens auch eine Eichfrist von sechs Jahren. Da diese Zähler im Eigentum des Kunden stehen, müssen Sie sich selbstständig um eine Zählerwechslung bemühen. Ein Wasserzähler, dessen Eichfrist abgelaufen ist, kann nicht zur Abrechnung hinzugezogen werden.

Ihr Ansprechpartner im Meisterbereich Zerbst ist Detlef Kirchhoff. Wenn Sie nicht da sind, hinterlässt er eine Karte (siehe links).

Regelmäßiges Ablesen kann Streit abwenden

Rechts
Ecke

Ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Halle hat gezeigt, dass Hauseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen ihren Wasserverbrauch überprüfen sollten, um Streitigkeiten vorzubeugen. Folgendes war passiert: Ein Grundstücksbesitzer hatte gegen den Gebührenbescheid seines Versorgungsunternehmens geklagt, weil er annahm, sein Wasserzähler sei fehlerhaft oder beschädigt. Während das Gerät im Jahr 2009 eine Durchflussmenge von 139 Kubikmetern anzeigte, waren es ein Jahr später 1.183 Kubikmeter. Es ergab sich ein Verbrauch von 1.044 Kubikmetern. Der Eigentümer bezweifelte das Messergebnis unter Hinweis auf die Verbrauchsmengen in den Vorjahren. Er vermutete, dass es bei Straßenbauarbeiten vor seinem Grundstück

zu Erschütterungen gekommen war und ein Sprung des 1.000-er Zählrades ausgelöst wurde, sodass dieser genau 1.000 Kubikmeter zu viel anzeigte. Das konnte von einer staatlich anerkannten Prüfstelle für Wassermessgeräte widerlegt werden. Sie erklärte, dass das Rollenzählwerk fehlerfrei und innerlich unbeschädigt sei. Ein Vorrücken des Zählers ohne den entsprechenden Wassermengendurchfluss ist nicht möglich. Der Wasserverlust hinter dem Zähler ist dem Grundstückseigentümer wahrscheinlich gänzlich unbekannt gewesen und geblieben. Im Ergebnis bestätigte das Verwaltungsgericht Halle die Rechtmäßigkeit des Gebührenbescheides und wies die Klage ab.

Dr. Ulrich Losse,
www.lk-online.net



Wasser, das indirekt zur Herstellung von Produkten oder Dienstleistungen benötigt wird, bezeichnen Umweltpersonen als „virtuelles Wasser“. In sieben Gramm Kaffeepulver, die zum Aufbrühen einer Tasse verbraucht werden, stecken etwa 140 Liter. Das entspricht etwa einer Badewannenfüllung. Der diesjährige Weltwassertag gibt zahlreiche solcher Vergleiche. Er steht unter dem Motto „Nahrungssicherheit und Wasser“. Dörte Burg, stellvertretende Geschäftsführerin des Wasserverbandstages der Länder Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt, dazu: „Es ist ein wich-

tiges Thema, das vor allem in Ländern mit Wassermangel auf den sensiblen Umgang mit dem Lebensmittel Nr. 1 aufmerksam machen soll. Deutschland ist davon jedoch nicht betroffen. Probleme der Wasserknappheit gibt es hier nicht, da wir über eine komfortable Grundwasserressource verfügen, die durch Regenfälle beständig erneuert wird. Zudem wird hierzulande sehr sorgsam mit der Wasserressource umgegangen.“ Der Tag des Wassers wird jährlich am 22. März begangen. Gastgeberstadt des diesjährigen Forums ist Mar-seille in Frankreich.



Wassercent für Sachsen-Anhalt

Fortsetzung von Seite 1

Wie hoch sind die Kosten?

Je nach Verwendungszweck des Wassers sind unterschiedliche Entgeltsätze gültig. Der Satz für die öffentliche Wasserversorgung beträgt 5 Cent je Kubikmeter entnommenes Wasser. Abzuführen hat der zuständige Trinkwasserversorgungsbetrieb dieses an das Landesverwaltungsamt.

Auf welcher Grundlage wird der Wassercent erhoben?

Die gesetzliche Legitimation besteht bereits seit dem 1. Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt aus dem Jahr 1993 und ist im § 105 des Wassergesetzes festgelegt. Auf dieser Grundlage ist die Landesregierung ermächtigt, die Höhe des Wasserentnahmetgelts festzulegen, wovon erstmalig zum 1. Januar 2012 Gebrauch gemacht wird.

Heidewasser erfasst den Wasserverbrauch nach bundesweit einheitlichen Regeln

Gezockt wird nicht

Seit vielen Jahren ist jedem von uns das Bild eines Wasserzählers vertraut. Läuft der Wasserhahn, ist im Innern ein Rauschen zu vernehmen, an der Anzeige schieben sich die Zahlen auf dem Rädchen voran. Wird der Wasserhahn wieder geschlossen, kehrt bald Ruhe im Zähler ein.

Jüngst war er wieder dankbarer Füllstoff in den Medien, der Wasserzähler als Quell von Missverständnissen. Unterstellt wurde zweierlei: Viele Zähler seien größer als erforderlich und sie messen ungenau.

In der bundesweit verbindlichen Verordnung über Allgemeine Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) heißt es: Das Wasserversorgungsunternehmen bestimmt Art, Zahl und Größe

der Messeinrichtungen. Die Heidewasser GmbH bemisst die Größe der Zählanlage gemäß den Dimensionierungsrichtwerten des DVGW Arbeitsblattes W 406, d. h., die zu installierende Baugröße wird „objekt konkret“ bestimmt.

Auf Grundlage der angeschlossenen Wohneinheiten wird bei Mehrfamilienhäusern die Zählergröße festgelegt. Diese Angabe muss der Grundstückseigentümer dem Versorgungsunternehmen mitteilen. Kein Kunde muss sich sorgen, wegen eines zu großen Wasserzählers eine höhere Grundgebühr als nötig zu entrichten. Auch die Bauart der meist mechanischen Hauszähler geriet in die Kritik, weil die häufig eingesetzten Flügelradzähler tatsächlich etwas „nachlaufen“, d. h. nicht abrupt anhalten, wenn der Wasserstrom mit



Abdrehen des Hahnes gestoppt wird. Weil sie ja beim Aufdrehen auch nicht gleich auf Hochtouren kommen. Damit sich daraus nicht „Fehlmesungen“ oder gar die einseitige Aus-

nutzung von Fehlergrenzen ableiten können, werden alle Zähler nach den Vorgaben der bundesweit geltenden Eichordnung und des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen vor dem

Ob ladenneu, ob altdient – eichgültige Zähler messen für Heidewasser den Verbrauch.

Einbau durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle auf ihre Messgenauigkeit getestet. Im Versorgungsgebiet der Heidewasser GmbH werden nur Wasserzähler der höchsten metrologischen Klasse C eingesetzt, wodurch eine sehr genaue Erfassung der Mengen realisiert wird.

» Wenn Sie denken, dass bei Ihnen ein zu großer Wasserzähler eingebaut ist, führt Heidewasser gern eine Überprüfung der Wasserzählergröße durch und tauscht gegebenenfalls den Wasserzähler kostenfrei aus. Diesbezüglich können Sie sich zum Beispiel unter dem Stichwort „Überprüfung meiner Wasserzählergröße“ per Mail melden unter: info@heidewasser.de

KURZER DRAHT

Heidewasser GmbH
An der Steinkuhle 2
39128 Magdeburg

Tel.: (03 91) 28 96 80
Fax: (03 91) 2 89 68 99
E-Mail:
info@heidewasser.de

Internet:
www.heidewasser.de

Meisterbereich Zerbst
Trinkwasser/Abwasser
Amtsmühlenweg 93
39261 Zerbst/Anhalt

Tel.: (0 39 23) 61 04 15
Fax: (0 39 23) 61 04 88

Bereitschaftsdienst
Trinkwasser:
(03 91) 8 50 48 00

PREISRÄTSEL

Aus den Beiträgen sollen diese Fragen beantwortet werden:

1. Was servieren die Dänen ihren Staatsgästen?
2. Wann ist der Tag des Wassers?
3. Wie oft müssen Wasserzähler ausgetauscht werden?

1. Preis: 100 Euro
2. Preis: 70 Euro
3. Preis: 30 Euro



Die Lösungen schicken Sie bitte unter dem Kennwort „Preisrätsel“ an:

SPREE-PR, „Wasser-Abwasser-Zeitung“
Märkisches Ufer 34
10179 Berlin

oder per E-Mail: gewinn@spree-pr.com

Einsendeschluss: 13. April 2012

Die Lösungen aus der Ausgabe 4/2011: 1000 Mitglieder, Abtöten der Keime, 31.12.

1. Preis: Rita Lehmann (Zerbst)
2. Preis: Ulrike Brandt (Möckern)
3. Preis: Uwe Schulze (Walbeck)

Weihnachtsgansessen: Detlef Preuß (Satuelle)
(Lösung: Landgasthof Lostau)

Sie haben die letzte Ausgabe nicht erhalten? Wählen Sie die Heidewasser-Servicenummer (0180) 4 00 05 53 und teilen Sie es mit!

25. Februar 2012

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES AWZ ELBE-FLÄMING

Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming für das Wirtschaftsjahr 2012

1. Wirtschaftsplan 2012 –

Teil Trinkwasser
Auf Grundlage der §§ 13 Absatz 2 und 16 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 15 des Eigenbetriebesgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997, S. 446), in der derzeit geltenden Fassung und der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993, S. 568), in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming (AWZ Elbe-Fläming) am 24. November 2011 den Wirtschaftsplan 2012 – Teil Trinkwasser beschlossen.

1. Der Erfolgsplan 2012 wird im Ertrag auf gesamt
7.443 Euro
und im Aufwand auf gesamt

6.067 Euro festgesetzt.
2. Der Vermögensplan 2012 wird in den Einnahmen und Ausgaben auf insgesamt
1.376 Euro festgesetzt.
3. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2012 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf
0,00 Euro festgesetzt.
4. Der Betrag, in dessen Höhe Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Wirtschaftsjahre im Rahmen des Vermögensplanes eingegangen werden dürfen, wird auf
0,00 Euro festgesetzt.
5. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2012 zur rechtzeitigen

Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
0,00 Euro festgesetzt.

6. Eine Umlage gemäß § 12 der Verbandsatzung des AWZ Elbe-Fläming wird nicht erhoben.

Zerbst/Anhalt, den 25. November 2011

Andreas Fischer
Verbandsgeschäftsführer
Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

2. Wirtschaftsplan 2012 –**Teil Schmutzwasser**

Auf Grundlage der §§ 13 Absatz 2 und 16 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 15 des Eigenbetriebesgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997, S. 446), in der derzeit

geltenden Fassung und der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993, S. 568), in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming (AWZ Elbe-Fläming) am 24. November 2011 den Wirtschaftsplan 2012 – Teil Schmutzwasser beschlossen.

1. Der Erfolgsplan 2012 wird im Ertrag auf gesamt
6.815.447 Euro
und im Aufwand auf gesamt
6.766.734 Euro festgesetzt.

2. Der Vermögensplan 2012 wird in den Einnahmen und Ausgaben jeweils auf gesamt
2.584.810 Euro festgesetzt.

3. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2012 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan

erforderlich ist, wird auf
800.000 Euro festgesetzt.

4. Der Betrag, in dessen Höhe Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Wirtschaftsjahre im Rahmen des Vermögensplanes eingegangen werden dürfen, wird auf
0,00 Euro festgesetzt.

5. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
600.000 Euro festgesetzt.

6. Eine Umlage gemäß § 12 der Verbandsatzung des AWZ Elbe-Fläming wird nicht erhoben.

Zerbst/Anhalt, den 25. November 2011

Andreas Fischer, Verbandsgeschäftsführer
Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

Bekanntmachung:

1. Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Der vorliegende Wirtschaftsplan wurde mit Schreiben vom 13.12.2011 der Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld angezeigt. Er ist gemäß §§ 16 Abs. 1 und 13 Abs. 3 Satz 2 GKG LSA in Verbindung mit § 100 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für

das Land Sachsen-Anhalt durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am 31. Januar 2011 mit dem Aktenzeichen „15 / 15 21 20 / 113 / Pi“ genehmigt worden.
3. Der Wirtschaftsplan liegt vom 05.03.2012 bis 13.03.2012 zur Einsichtnahme im Meisterbereich Trinkwasser /Abwasser Zerbst/Anhalt, Amtsmühlenweg 93 in 39261 Zerbst/Anhalt zu nachfolgenden Zeiten aus:

Montag bis Donnerstag
Freitag
Zerbst/Anhalt, den 13.2.2012
Andreas Fischer
Verbandsgeschäftsführer
Im Original unterzeichnet und gesiegelt.
von 7:00 bis 17:00 Uhr
von 7:00 bis 15:00 Uhr.

Amtliche Bekanntmachung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming

Beschlussfassungen der Verbandsversammlung für den Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-FlämingSitzung vom 20.10.2011

Beschluss-Nr.: VV 07/10/2011 A -
Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2010 des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming und Entlastung der Geschäftsführung der Heidewasser GmbH

Sitzung vom 20.10.2011
Beschluss-Nr.: VV 07/10/2011 B -
Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses des Wirtschaftsjahres 2010 des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming

Sitzung vom 20.10.2011

Beschluss-Nr.: VV 07/10/2011 C -
Beschluss über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming für das

Wirtschaftsjahr 2010
Die Verbandsversammlung hat mit vorstehendem Beschluss die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für den vorgelegten geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2010 beschlossen.

Bekanntmachungen

Der Jahresabschluss für das Jahr 2010 einschließlich der Verwendung des Jahresergebnisses, das Ergebnis der Prüfung und des

Lageberichtes (Prüfvermerk des Abschlussprüfers) sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresabschlussprüfung werden hiermit bekannt gegeben.
Gleichzeitig liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2010 in der Zeit vom 5.3.2012 bis zum 13.3.2012 für jedermann zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming, Amtsmühlenweg 93 in 39261 Zerbst/Anhalt während

der Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 17.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr) öffentlich aus.

Andreas Fischer
Verbandsgeschäftsführer
Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes zum Prüfungsbericht zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming der Deloitte & Touche GmbH

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming, Zerbst/Anhalt

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung

sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming, Zerbst/Anhalt für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2010 geprüft. Durch § 131 Abs. 1 GO LSA wurde der Prüfungsgegenstand erweitert.

Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen

Vorschriften und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes liegen in der Verantwortung der Verbandsgeschäftsführung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und

über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und § 131 Abs. 1 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES AWZ ELBE-FLÄMING 25. Februar 2012

Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und das mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und

rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verbandsgeschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verbands-

geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verbandsgeschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming, Zerbst/Anhalt, den gesetzlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweck-

verbandes geben nach unserer Beurteilung zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Magdeburg, den 28. September 2011

Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Bornkamp) Wirtschaftsprüfer
(Waeke) Wirtschaftsprüfer
Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

Jahresabschluss 2010 für den Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gemäß § 131 Abs. 2 GO LSA i. V. m. § 19 Abs. 3 und 5 EigBG

Aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 23.09.2010 wurde der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche GmbH, Magdeburg der Prüfauftrag gemäß § 131 Abs. 2 GO LSA und § 19 Abs. 3 EigBG erteilt.

Auf der Basis des vorliegenden Prüfberichtes

der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätige ich das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2010 durch folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 28.09.2011 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung beauf-

tragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche GmbH, Magdeburg die Buchführung und der Jahresabschluss des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer

Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der künf-

tigen Entwicklung zutreffend dar.“

Im Auftrag

gez. Fanneß
Amtsleiter
Im Original unterzeichnet.

Neufassung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe im Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming

Aufgrund der §§ 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, 383) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, 81) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, 405), den §§ 6 und 7 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA 1992, 580) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 24. November 2011 folgende Neufassung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe im Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

(1) Der Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming (nachfolgend „Verband“ genannt) wälzt die gegen ihn an Stelle von Abwasserreinleitern festzusetzende Abwasserabgabe auf die Abwasserreinleiter ab:

a) für Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleininleiter),

b) für Eigentümer von Sammelgruben, die das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser nicht satzungsgemäß (gem. § 1 Abs. 2a) entsorgen lassen und in diesem Fall Kleininleitern gleichgestellt werden. Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

(2) Die Einleitung ist abgabefrei, soweit

a) das gesamte anfallende Schmutzwasser der Sammelgrube einer öffentlichen Kläranlage zugeführt wird. Hiervon ist auszugehen, wenn:

- die entsorgte Jahresschmutzwassermenge mindestens 90% des Jahrestinkwasserverbrauches beträgt

oder
- der Grundstückseigentümer plausibel die Differenzmenge erklären kann und ein Dichtheitsnachweis der Sammelgrube vorliegt.

b) das Schmutzwasser zuvor in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwas-

serbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

§ 2

Abgabepflichtige

Abgabepflichtig ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung). Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Grundstückseigentümer Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Eigentümer nicht auch gleichzeitig Einleiter sein, so ist er verpflichtet, dem AWZ Mitteilung darüber zu machen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

Die Abgabeschuld entsteht jeweils am 30. April für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides an den Verband.

§ 4

Abgabemaß und Abgabesatz

(1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet.

(2) Bei der Berechnung der Zahl der Ein-

wohner ist von den durch das zuständige Einwohnermeldeamt mitgeteilten Verhältnissen am 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, auszugehen.

(3) Die Abgabe beträgt je Einwohner 17,89 EUR.

§ 5

Veranlagungszeitraum

Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr, in dem die Abgabeschuld entstanden ist.

§ 6

Veranlagung und Fälligkeit

Die Abgabe wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abgabe kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 7

Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziff. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 8

Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9

Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO LSA (Vor- und Zunahme der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den Verband zulässig.

(2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Ziff. 1 genannten Zwecke nutzen

und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) entgegen § 2 den Wechsel des Abgabepflichtigen nicht anzeigt;

b) entgegen § 7 Ziff. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;

c) entgegen § 7 Ziff. 2 verhindert, dass der AWZ Elbe-Fläming an Ort und Stelle ermitteln kann und dazu erforderliche Hilfe

verweigert;

d) entgegen § 8 Ziff. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;

e) entgegen § 8 Ziff. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;

f) entgegen § 8 Ziff. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 11

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet

werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung kann generell nur gegen Antrag und Sicherheitsleistung gewährt werden. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können die Ansprüche ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

§ 12

Anwendung

des Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes anzuwenden,

soweit nicht diese Satzung besondere Bestimmungen enthält.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollte sich ergeben, dass Regelungen oder Teilregelungen dieser Satzung rechtsunwirksam sind, so hält der Satzungsgeber an den sonstigen Satzungsbestandteilen fest. Es gilt damit der mutmaßliche Wille, dass die Satzung „im Zweifel im Übrigen wirksam sein soll“.

Sollten einzelne Regelungen durch ein Gericht für rechtsunwirksam angesehen werden, so bleiben die übrigen Satzungsregelungen rechtswirksam. Der hiermit formulierte Wille, dass die „verbleibenden Satzungsregelungen“ bis zu einer Satzungsänderung in Kraft bleiben sollen und dass

grundsätzlich von der Wirksamkeit der übrigen Satzungsbestandteile auszugehen ist, gilt generell.

§ 14

Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorschriften der Satzung vom 11.10.2007 außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 25. November 2011

Andreas Fischer

Verbandsgeschäftsführer

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

Zweckvereinbarung

zwischen dem Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming (nachfolgend AWZ genannt) vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer Herrn Andreas Fischer und der Stadt Gommern vertreten durch den Bürgermeister Herrn Wolfgang Rauls

Im Sinne des § 3 Abs. 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) wird zwischen dem AWZ und der Stadt Gommern folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1 Aufgabenübertragung

1. Die Grundstücke gemäß Anlage 1 sind in der Gemarkung Dannigkow der Stadt Gommern gelegen und grenzen unmittelbar an den Ortsteil Dornburg der Stadt Gommern an. Die Stadt Gommern ist mit dem Ortsteil Dornburg Mitglied des AWZ. Der Ortsteil Dannigkow der Stadt Gommern gehört zum EB „Wasser und Abwasser“ der Stadt Gommern. Die Grundstücke gemäß Anlage 1 befinden sich am Ortsrand des Ortsteils Dornburg und gehörten historisch zur ehemaligen Gemeinde Dornburg. Die betreffenden Grundstücke werden nicht an ein zentrales Schmutzwasserentsorgungsnetz angeschlossen. Die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung für die Grundstücke nach Anlage 1 soll über den AWZ erfolgen.

2. Die Stadt Gommern überträgt für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke die Aufgabe der Schmutzwasserentsorgung auf den AWZ.

3. Der AWZ übernimmt die ordnungsgemäße Schmutzwasserentsorgung der Grundstücke als dauerhafte Lösung und haftet für seine Tätigkeit in vollem Umfang selbst.

§ 2 Kosten

1. Die Stadt Gommern verzichtet während der Laufzeit des Vertrages auf eine eigene Erschließung dieser Grundstücke und damit auf die Geltendmachung eigener satzungsmäßiger Ansprüche in Bezug auf die

Schmutzwasserentsorgung dieser Grundstücke.

2. Die Stadt Gommern duldet, dass der AWZ von den Grundstückseigentümern Beiträge und Gebühren im Rahmen der Satzungen des AWZ erhebt.

§ 3 Laufzeit und Kündigung der Zweckvereinbarung

1. Die Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Die Kündigung ist nur bis zum 30.06. mit Wirkung zum 31.12. eines jeden Jahres zulässig und hat grundsätzlich zu ihrer Wirksamkeit in Schriftform mittels Empfangsbekanntnis zu erfolgen.

2. Die Kündigung der Zweckvereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unbenommen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Aufrechterhaltung der Zweckvereinbarung für eine Partei unzumutbar ist, weil seine Existenz oder Aufgabenerfüllung gefährdet wäre.

Ein wichtiger Grund liegt weiterhin vor, wenn:

- die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Zweckvereinbarungsinhaltes maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss der Vereinbarung geändert haben und

- die Änderung darüber hinaus so wesentlich ist, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglich vereinbarten Regelung nicht zumutbar ist und

- eine Anpassung der Zweckvereinbarung unmöglich ist oder einer Partei nicht zumutbar ist.

§ 4 Änderungen der Vereinbarung

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, sowie andere Regelungen, die

den Inhalt dieser Vereinbarung berühren, können nur in beiderseitigem Einvernehmen getroffen werden und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen andere Formvorschriften vorschreiben. Im Übrigen wird auf § 5 Abs. 3 GKG LSA verwiesen.

§ 5 Auflösung der Vereinbarung

Die Vertragspartner regeln die Abwicklung im Falle der Kündigung bzw. der Auflösung der Zweckvereinbarung innerhalb von 6 Monaten durch gesonderten Vertrag (Auseinandersetzungsvereinbarung). Sollte innerhalb dieser Frist keine Einigung erzielt werden, so trifft die Rechtsaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.

Der Vertrag muss die Zuständigkeiten einschließlich Terminplan als Bestimmung enthalten.

§ 6 Streitigkeiten

Alle Streitigkeiten zur Zweckvereinbarung sind möglichst einvernehmlich zu regeln. Ansonsten steht jeder Partei der ordentliche Gerichtsweg offen. Gerichtsstand ist Halle.

§ 7 Teilnichtigkeit

Sollten Teile der Zweckvereinbarung sich als rechtsungültig erweisen, so sind sich beide Vertragspartner darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt werden und die unwirksame Regelung durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen ist, die der beabsichtigten Zielstellung der Zweckvereinbarung entspricht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung nach § 3 Absatz 3 GKG LSA durch das zuständige Landesverwaltungsamt. Diese Zweckvereinbarung ist mit Genehmigung vom zuständigen Landesverwaltungsamt gemäß § 3 Absatz 5 GKG LSA und entsprechend den Regelungen der Verbandssatzungen des AWZ und der Hauptsatzung der Stadt Gommern bekannt zu machen. Die Zweckvereinbarung tritt einen Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 9 Ausfertigung

Jeder der Vertragspartner erhält eine Ausfertigung der Zweckvereinbarung.

Zerbst/Anhalt, den 22.10.2011

Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming
gez. Fischer
Verbandsgeschäftsführer

Gommern, den 22.09.2011
gez. Rauls
Bürgermeister

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

Anlage 1 Auflistung Grundstücke

Anlage 2 Lageplan

Anlage 1
Auflistung der Grundstücke

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	GBBI	Größe
1	Dannigkow	6	370/50	537	4.350 m ²
2	Dannigkow	6	334/49	310	7.412 m ²
3	Dannigkow	6	49/1	1092	8.760 m ²
4	Dannigkow	6	367/49	109	3.070 m ²

Anlage 2
Lageplan



Bekanntmachung

Die vorstehende Zweckvereinbarung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vorliegende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben vom 16.12.2011 gemäß § 3 Abs. 4 i. V. m. § 17 Abs. 1 Nr. 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2011 (GVBl. LSA, S. 68, 125) durch das Landesverwaltungsamt mit dem Aktenzeichen „305.7.4-01710“ genehmigt.

Anhalt/Zerbst, den 09.01.2012

Andreas Fischer

Verbandsgeschäftsführer

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.